

Bereitstellungstag: 20.12.2016

Stadt Radolfzell am Bodensee

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 19. Juni 2006

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) hat der Gemeinderat der Stadt Radolfzell am 06.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Das Gebührenverzeichnis zu § 5 Abs. 1 der Verwaltungsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

Die lfd. Nr. 13, 17, 18, 20, 23, 24, 26 und 30 werden gestrichen und durch Folgendes ersetzt:

Nr.	Öffentliche Leistung	Rahmengebühr EURO	Festgebühr EURO	Wertgebühr EURO
13	Bestattungsrecht			
13.1	Ausstellung Leichenpass (§§ 44,45 BesttG)		20,00	
17	Fundsachen			
17.1	Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	5,00 – 1.000,00		
17.2	Negativbescheinigung (u.a. für Versicherungszwecke)		5,00	
18	Gaststättenwesen			
18.1	Persönliche Erlaubnis (§ 2 GastG)	200,00 -5.000,00		
18.2	Befristete Erlaubnis mit einer Dauer bis zu einem Jahr (§ 3 Abs. 2 GastG) – Grundbetrag + ½ Flächenbetrag	200,00 -2.500,00		
18.3	Stellvertretungserlaubnis (§ 9 GastG)	300,00 -1.000,00		
18.4	Vorläufige Erlaubnis u. vorläufige Stellvertretungserlaubnis (§ 11 GastG)		200,00	
18.5	Gestattung (§ 12 GastG)	25,00 -1.000,00		
18.6	Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe (§ 12 Satz 1 GastVO)			
18.6.1	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage je Tag	50,00 -500,00		
18.6.2	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung je Monat	100,00 -1.000,00		
18.7	Sonstige gaststättenrechtl. Entscheidungen, z.B. Auflagenbescheide (§ 5 GastG)		Zeitgebühr- je angef. ¼ Stunde 12,50	

Nr.	Öffentliche Leistung	Rahmengebühr EURO	Festgebühr EURO	Wertgebühr EURO
20	Gewerbewesen			
20.1	Erteilung Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO) -Gewerbeanmeldung -Gewerbeummeldung -Gewerbeabmeldung		20,00 15,00 13,00	
20.2	Erteilung einer Auskunft aus dem Gewerberegister		10,00	
20.3	Spiele			
20.3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33c Abs. 1 GewO)			500,00 -1.500,00
20.3.2	Bestätigung (§ 33c Abs. 3 GewO)		80,00	
20.3.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33d Abs. 1 GewO)			500,00 -1.500,00
20.3.4	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33i GewO)			1.000,00-5.000,0
20.4	Erlaubnis z. Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34a Abs. 1GewO)	400,00 -5.000,00		
20.5	Reisegewerbe			
20.5.1	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§§ 55, 55d GewO, § 1 AuslReiseGewV) mit einer Gültigkeit - bis zu einem Jahr - bis zu 3 Jahre - unbefristet		150,00 200,00 300,00	
20.6	Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Großmärkten, Wochenmärkten, Spezial- und Jahrmärkten sowie Volksfesten	300,00 -2.500,00		
20.7	sonstige gewerberechtliche Entscheidungen und öffentliche Leistungen nach dem Handwerksrecht		Zeitgebühr- je angef. ¼ Stunde 12,50	
23	Lohnsteuerkarten Bescheinigung Lohnsteuer-ID		2,50	
24	Melderecht			
24.1	Ausstellung von Melde- /Aufenthaltsbescheinigungen, sonstigen melderechtlichen Bescheinigungen		7,00	
24.1.1	Internationale Meldebestätigung		7,00	
24.1.2	Wählbarkeitsbescheinigung (§10 Abs. 4 S. 2 KomWG)		7,00	

Nr.	Öffentliche Leistung	Rahmengebühr EURO	Festgebühr EURO	Wertgebühr EURO
24.2	Erteilung von Auskünften über Eintragungen im Melderegister - einfache Melderegisterauskunft (§44 Abs. 1 BMG) - einfache elektronische Melderegisterauskunft (§ 49 BMG) - erweiterte Melderegisterauskunft (§45 BMG) - erweiterte Melderegisterauskunft mit örtlicher Ermittlung (§45 BMG) - Zuschlag wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind		8,50 5,00 12,00 15,00 Zeitgebühr – je angef. ¼ Stunde 15,00	
24.3	Gruppenauskunft pauschal (§§ 46,50 Abs. 1-3 BMG)		55,00	
24.4	Datenübermittlung an Behörden, sonstige öffentliche Stellen und öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (außerhalb Amtshilfe)		0,05 pro Fall	
24.5	Archiv- Mikrofilmauskunft		16,00	
24.6	Porto/ Auslagen bei Zusendung mittels einfachem Brief Gebührenfrei sind: - Auskunft an den Betroffenen - Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters - Eintragung einer Auskunftssperre		1,00	
26	Ordnungsrechtliche Leistungen, insbesondere - Befreiungen von Verboten nach dem Sonn- u. Feiertagsgesetz - Befreiungen u. Ausnahmegenehmigungen nach dem Ladenschlussgesetz - polizeirechtliche Maßnahmen gegen Halter von gefährlichen Hunden u. Kampfhunden - Aufenthaltsverbote - Platzverweise bei Gewalt im sozialen Nahbereich - Verfügungen u. Befreiungen auf Grundlage der polizeil. Umweltschutzverordnung - polizeirechtliche Anordnungen - Maßnahmen nach dem Sammlungsgesetz - Maßnahmen nach der Streupflicht-		Zeitgebühr- je angef. ¼ Stunde 9,00	Zeitgebühr- je angef. ¼ Stunde 12,50

	<p>Satzung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Feststellungs- u. Kostenbescheide gegenüber Bestattungspflichtigen nach dem Bestattungsgesetz - Maßnahmen nach dem Naturschutzgesetz - Erteilung und Überwachung einer Erlaubnis für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen <p>Gebührenfrei sind Erlaubniserteilungen für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verkaufsstände von Radolfzeller Schulen, Kindergärten, Vereinen und ähnlichen Organisationen, sofern der Verkaufserlös der Jugendarbeit oder einem sonstigen sozialen Zweck zugeführt wird - Informationsstände politischer Parteien und gemeinnützigen Organisationen - u.a. 			
30	Standesamtswesen			
30.1	Kirchenaustrittsverfahren, je Erklärung		30,00	
30.2	<p>Zuschlag für besondere Dienstleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Trauung im Scheffelschlösschen/ Mettnau - Trauung im Torkel Liggeringen* -Zuschlag für weitere Stühle/Bänke (optional) - Trauung unter freiem Himmel Dorfplatz Möggingen* -Zuschlag für weitere Stühle/Bänke (optional) <p>*Bei Mithilfe der Hochzeitsgesellschaft bei Auf-/Abbau reduziert sich die Gebühr</p>		<p>150,00</p> <p>110,00 25,00</p> <p>150,00 25,00</p>	
30.3	Auslagen, die im Einzelfall das übliche Maß erheblich überschreiten, werden gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt (§7 PStG-DVO)			

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Radolfzell am Bodensee, 06.12.2016

Der Oberbürgermeister, gez. Martin Staab

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verwaltungsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Radolfzell am Bodensee geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.